**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4687**

02. 02. 76

Sachgebiet 613

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

#### A. Zielsetzung

Zum Schutz des deutschen Steinkohlenbergbaus wird seit Jahren — zuletzt für die Dauer von sechs Jahren (Auslauftermin 31. Dezember 1976) — die zollfreie Einfuhr von Steinkohle und Steinkohlenbriketts gesetzlich kontingentiert (Jahreszollkontingent 5,5 Millionen t mit Erhöhungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten).

Nach der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (TZ 56) soll das Gesetz vorzeitig bis zum Jahre 1981 verlängert und ein besonderes Zollkontingent in Höhe von 3 Millionen t für die bisher von Einfuhren ausgeschlossenen Verbraucher von Hüttenkoks (Eisen- und Stahlindustrie) eröffnet werden, sofern die in der Fortschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das geltende Gesetz sieht keine besondere Regelung für neue Antragsteller aus dem Brennstoffhandel vor. Die dadurch entstehenden Schwierigkeiten sollen behoben werden. Darüber hinaus soll die Referenzbasis aktualisiert werden.

#### B. Lösung

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe wird bis 1981 verlängert. Folgende Änderungen werden vorgenommen:

— Regelung über die Zulassung von bisher nicht einfuhrberechtigten Antragstellern aus dem Brennstoffhandel

— Einführung des Zeitraumes von 1971 bis 1974 als Referenz.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines besonderen Zollkontingents in Höhe von 3 Millionen t/a für die Verbraucher von Hüttenkoks sind noch nicht erfüllt. Eine entsprechende Regelung wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

Die öffentliche Hand wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 630 00 — En 32/76

Bonn, den 30. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 430. Sitzung am 30. Januar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2" des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1976 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3

   1. für das Kalenderjahr 1976 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1965, 1966 oder 1967 und
   2. für die Kalenderjahre ab 1977 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974

   unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

   (2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 seinem Anteil an den in den Jahren 1965, 1966 und 1967 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 seinem Anteil an den in den Jahren 1971, 1972, 1973 und 1974 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Waren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben."

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für das Kalenderjahr 1976 für eine Menge bis zu 500 000 t und für die Kalenderjahre ab 1977 jeweils für eine Menge bis zu 400 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Absätzen 1 bis 3 abweichen."

   c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „in Absatz 1 und Absatz 5" durch die Worte „in Absatz 1, Absatz 5 und § 2 a Abs. 1" ersetzt.

3. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

   „§ 2 a

   (1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2" des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 100 000 t für die einzelnen Jahre ab 1977 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 5 000 t und im Falle der Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 1 im Anhang „Zollkontingente/2" jeweils bis zur Höhe von 6 000 t nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 solchen Antragstellern, die

   1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und
   2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein aufgrund des § 2 Abs. 1 oder 5 erteilt worden ist.

   (2) Bei einer Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zur Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 2 im Anhang „Zollkontingente/2" können Antragstellern im Sinne des Absatzes 1 Zollkontingentscheine für eine Menge bis zu 7 500 t erteilt werden, wenn und soweit die diesen Antragstellern nach Absatz 1 und § 2 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 zur Verfügung stehende Menge nicht verteilt worden ist.

   (3) Soweit die Menge nach Absatz 1 nicht ausgenutzt wird, können Zollkontingentscheine unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 5 erteilt werden."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975" durch die Worte der Kalenderjahre 1976 bis 1980" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Zollkontingentscheine für die Kalenderjahre 1976 bis 1980 jeweils bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen."

5. § 10 wird gestrichen.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

I. Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 läuft am 31. Dezember 1976 aus. Die Gründe, die eine gesetzliche Regelung der zollfreien Steinkohleneinfuhren erforderlich machen, gelten im wesentlichen weiter. In der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung wird daher von einer grundsätzlichen Fortführung der bisherigen Kohlenzollkontingentregelung ausgegangen und eine Verlängerung dieses Gesetzes bis 1981 angekündigt. Dadurch soll den Importeuren die Möglichkeit gegeben werden, unter Ausnützung günstiger Chancen auf dem Weltmarkt längerfristige Verträge abzuschließen, und den Verbrauchern von Importkohle ein höherer Grad an Versorgungssicherheit eingeräumt werden.

In der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms ist weiter vorgesehen, im Zusammenhang mit einer Neuordnung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Kohle und Stahl und mit dem Ziel der Verringerung der Kokskohlebeihilfen ein Zollkontingent in Höhe von 3 Millionen t/a für die Verbraucher von Hüttenkoks (Kokskohlekontingent) zu eröffnen, wenn eine einvernehmliche Änderung der Bestimmungen der derzeitigen Lieferverträge zwischen Kohle und Stahl zustandegekommen ist. Diese Voraussetzung ist bisher nicht erfüllt.

Neben der in der Fortschreibung des Energieprogramms angekündigte Verlängerung des Gesetzes sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

1. Das geltende Zollkontingentsystem enthält keine Regelung über die Erteilung von Zollkontingentscheinen an neue Antragsteller aus dem Brennstoffhandel (sog. Newcomer). Soweit in den letzten Jahren vereinzelt Anträge von Newcomern gestellt worden sind, konnte nur aus nicht beantragten Zollkontingentanteilen abgeholfen werden. In den Gesetzentwurf ist deshalb eine Newcomer-Regelung des Inhalts aufgenommen worden, daß aus der Vorbehaltsmenge 100 000 t an neue Antragsteller aus dem Brennstoffhandel ausgegeben werden können.
2. Bei der Referenzbasis wird im geltenden Gesetz auf den Zeitraum von 1965 bis 1967 abgestellt. Dieser Referenzzeitraum soll aktualisiert werden.

Darüber hinaus wird das Gesetz insoweit bereinigt, als die bereits abgewickelten Jahre 1971 bis 1975 eliminiert werden.

II. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Änderungen des Preisgefüges im Bundesgebiet sind durch eine Fortführung der Kohlen-Zollkontingentregelung nicht zu erwarten.

### B. Im einzelnen

**Zu Artikel 1**

Durch Artikel 1 werden die notwendigen Änderungen des Kohlezollkontingentgesetzes im einzelnen vorgenommen. Einer besonderen Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs bedarf es nicht.

*Nummer 1*

Die neue Fassung der Überschrift trägt der Verlängerung des Gesetzes bis 1981 Rechnung.

*Nummer 2*

Durch die Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 2 unter a) wird der Referenzzeitraum mit Wirkung ab 1976 aktualisiert. Abgestellt wird auf die Bezüge im Zeitraum 1971 bis 1974.

Die Regelung unter b) verringert die sog. Vorbehaltsmenge auf 0,4 Millionen t. Dies ist notwendig, um für die unter Nr. 3 erläuterte Newcomer-Regelung die benötigte Menge ohne Erhöhung des Kontingents und ohne Beeinträchtigung der Menge für die Referenzimporteure bereitzustellen.

§ 2 Abs. 6 Satz 1 regelt für den Fall einer Erhöhung oder Ermäßigung des Zollkontingents die Auswirkungen auf das im Referenzverfahren zu erteilende Kontingent und die Vorbehaltsmenge. Da nach dem neuen § 2 a eine besondere Newcomer-Menge eingeführt werden soll, ist deren entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung vorzusehen. Das wird durch die Bestimmung unter c) geregelt.

*Nummer 3*

Durch die neu einzufügende Vorschrift von § 2 a wird die unter A I Ziffer 1 erwähnte Newcomer-Regelung eingeführt. Die hierfür aus der Vorbehaltsmenge bereitgestellte Menge von jährlich 100 000 t wird nach der bisherigen Erfahrung zur Bedienung möglicher Anträge ausreichen.

Im Absatz 1 werden zunächst die Voraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, um eine Zuteilung aus dieser Menge zu erhalten. Insbesondere soll durch die Nummer 2 sichergestellt werden, daß es sich um Brennstoffhändler handelt, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Zollkontingentberechtigten stehen. Bei dem beherrschenden Einfluß mehrerer Unternehmen reicht es aus, daß eines dieser Unternehmen zollkontingentberechtigt ist. Durch diese Regelung soll ausgeschlossen werden, daß das Newcomer-Zollkontin-

gent entgegen dem Zweck des Gesetzes durch sonstige Zollkontingentberechtigte ausgenutzt wird.

Für die Begrenzung der jeweiligen Zuteilungsmenge auf 5 000 t bzw. 6 000 t sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Die Gesamtmenge soll möglichst vielen Antragstellern zugänglich sein.
- Die Einzelmenge soll nicht wesentlich von den Mengenanteilen der kleineren und tätigen Referenzimporteure abweichen.

Das Zollkontingent kann zur Sicherstellung der Versorgung um 30 % erhöht werden. An dieser Erhöhung partizipieren gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 das Grundkontingent und die Vorbehaltsmenge je zur Hälfte. Eine entsprechende Erhöhung der Newcomer-Menge ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Um jedoch auch eine verstärkte Einschaltung der Newcomer bei der Behebung von Versorgungsschwierigkeiten zu erreichen, wird für den Fall einer Erhöhung um 30 % in Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen, daß bis zu 7 500 t erhöhte Zollkontingentscheine ausgegeben werden, wenn und soweit die insgesamt zur Verfügung stehende Newcomer-Menge nicht ausgeschöpft ist.

Absatz 3 sieht im Ergebnis vor, daß die — innerhalb einer auf Grund von § 5 noch festzusetzenden Antragsfrist — nicht ausgenutzte Newcomer-Menge wieder der Vorbehaltsmenge zuwächst. Diese Regelung erfolgt deshalb, weil die Schaffung der Newcomer-Menge nur durch eine Kürzung der ursprünglichen Vorbehaltsmenge von 0,5 Millionen t möglich war (s. auch Nr. 2).

*Nummer 4*

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung aus der Bereinigung und Verlängerung des Gesetzes.

*Nummern 5 und 6*

Auch diese Änderung ist wegen der Verlängerung und Bereinigung des Gesetzes erforderlich.

**Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Das Gesetz soll aus den unter A I aufgeführten Gründen (rechtzeitiger Abschluß von Verträgen) sobald wie möglich in Kraft treten. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes wirken sich jedoch erst ab 1977 aus.

